

FAQ

(Stand: 17.06.2025)

Kommunale Wärmeplanung Gemeinde Karlsdorf-Neuthard

Einhergehend mit der Öffentlichkeitsbeteiligung zur kommunalen Wärmeplanung in der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard. Auf allgemeine Fragestellungen zum Thema Kommunale Wärmeplanung möchten wir hier eine Antwort geben. Weitere Fragen, welche nicht durch diese FAQ beantwortet werden, werden nach Beendigung der Offenlage gesondert beantwortet.

Warum erstellt die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard eine Kommunale Wärmeplanung?

Nach dem Wärmeplanungsgesetz (WPG) vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) ist Karlsdorf-Neuthard als Gemeinde mit weniger als 100.000 Einwohnern verpflichtet, bis spätestens zum Ablauf des 30. Juni 2028 einen Wärmeplan vorzulegen. Das Land Baden-Württemberg plant derzeit eine zeitnahe Novellierung seines Klimaschutz- und Klimaanpassungsgesetzes (KlimaG BW). Mit den zu erwartenden Änderungen werden die Anforderungen an die kommunale Wärmeplanung dann an die des vom Bund verabschiedeten Wärmeplanungsgesetzes angepasst.

Muss ich meine Heizung tauschen?

Aus der Wärmeplanung ergeben sich für Sie keine Verpflichtungen. Unabhängig von der Wärmeplanung müssen jedoch laut Gebäudeenergiegesetz (GEG) ab Juli 2028 beim Ersatz von bestehenden Öl- und Gasheizungen mindestens 65 Prozent erneuerbare Energien eingesetzt werden. Fossile Öl- und Gasheizungen müssen spätestens 2045 stillgelegt werden.

Wer seit Anfang 2024 noch eine reine Öl- oder Gasheizung einbaut, muss nach einer Übergangsfrist die Pflichten des GEGs sukzessive umsetzen¹:

- ab 01.01.29 mind. 15 % Anteil Erneuerbare Energien
- ab 01.01.35 mind. 30 % Anteil Erneuerbare Energien
- ab 01.01.40 mind. 60 % Anteil Erneuerbare Energien

Ausnahmen sind hierbei z.B. für Etagenheizungen, Einzelraumfeuerungsanlagen und Hallenheizungen vorgesehen (vgl. §71i GEG)

¹ Die Regelung gilt nicht bei verbindlich geplanten Anschlüssen an ein Wärme-/ Wasserstoffnetz.

Was muss bei den gesetzlichen Vorgaben aus Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz beachtet werden?

Laut Aussage des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie sind das Wärmeplanungsgesetz (WPG) und Gebäudeenergiegesetz (GEG) wie folgt miteinander verzahnt:

„So gilt für Bestandsgebäude und Neubauten in Baulücken die nach dem Gebäudeenergiegesetz vorgegebene Pflicht zur Nutzung Erneuerbarer Energien beim Einbau einer neuen Heizung erst mit Ablauf der für die Erstellung eines Wärmeplans im WPG vorgesehenen Fristen, d. h. in Kommunen mit über 100.000 Einwohnern ab dem 01.07.2026, in Kommunen mit 100.000 Einwohnern oder weniger ab dem 01.07.2028. Hat eine Kommune schon vor Ablauf dieser Fristen einen Wärmeplan vorgelegt und auf dieser Grundlage ein Wärmenetz- oder Wasserstoffnetzausbaugebiet rechtsverbindlich ausgewiesen, gilt die Vorgabe des GEG zur Nutzung von 65 % Erneuerbaren Energien beim Heizen in dem jeweiligen Gebiet früher. Die rechtsverbindliche Ausweisung erfolgt nicht im (rechtlich unverbindlichen) Wärmeplan, sondern durch eine separate Entscheidung der Kommune, z. B. im Wege einer kommunalen Satzung. Die Anforderungen des GEG sind in diesem Fall einen Monat nach Bekanntgabe der Ausweisungsentscheidung anzuwenden. Die Regelungen des GEG zur Verschränkung mit der Wärmeplanung sollen es Bürgerinnen und Bürgern ermöglichen, sich bei der Entscheidung für eine klimafreundliche Heizung an der Wärmeplanung zu orientieren.“

Quelle: Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (2025): 3. Was muss bei den gesetzlichen Vorgaben aus Wärmeplanungsgesetz und Gebäudeenergiegesetz beachtet werden? <https://www.energiewechsel.de/KAENEF/Navigation/DE/Service/FAQ/Waermeplanung/faq-waermeplanung.html>, abgerufen am 17.06.2025

Welche Informationen enthält die Wärmeplanung?

Bei der Kommunalen Wärmeplanung im Sinne des Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetzes Baden Württemberg (KlimaG BW) handelt es sich laut §2 Abs. 16 „um einen strategischen Planungsprozess mit dem Ziel einer klimaneutralen kommunalen Wärmeversorgung bis zum Jahr 2040 einschließlich der Aufstellung eines kommunalen Wärmeplans.“

Grundsätzlich lässt sich der Prozess der Kommunalen Wärmeplanung in folgende vier Schritte unterteilen:

1. Bestandsanalyse – Wie sieht der Status quo aus?
2. Potenzialanalyse – Welche Möglichkeiten gibt es?
3. Zielszenario – Wie kann eine klimafreundliche Wärmeversorgung für [Name] zukünftig aussehen?
4. Lokale Wärmewendestrategie – Welche Schritte gilt es auszuführen, um das Ziel zu erreichen?

Die Bestands- und Potenzialanalyse werden mittels einer ersten Offenlage der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Gesamtergebnisse des Planungsprozesses werden gegen Ende der Projektlaufzeit offengelegt.

Welche Informationen enthält die Wärmeplanung nicht?

Der Wärmeplan zeigt Möglichkeiten auf, wie eine klimaneutrale Wärmeversorgung in Karlsdorf-Neuthard aussehen kann. Ein Wärmeplan ist jedoch keine Detailplanung von Wärmenetzen, Einzelheizungen oder Sanierungsmaßnahmen. Er löst auch keine Verpflichtung aus, als Eigentümer danach zu handeln. So besteht z.B. in einem ausgewiesenen Wärmenetzgebiet, für das ein gesonderter Gemeinderatsbeschluss erforderlich ist, keine Anschlusspflicht. Die Eigentümer können selbst entscheiden, mit welchem Heizsystem sie die Vorgaben des GEG erfüllen wollen.

Wann kommt ein Wärmenetz in meiner Straße?

Diese Frage lässt sich nicht pauschal beantworten.

Die Einteilung in Wärmenetzgebiete erfolgt auf Basis verschiedener Parameter wie z. B. Wärmeverbräuche, aktuelle Heizsysteme und Gebäudealter. Bis zum Umsetzungsbeschluss ergibt sich **nach derzeitiger Einschätzung des Umweltministeriums Baden-Württembergs** aus dieser Gebietseinteilung keine Verpflichtung zur Realisierung des Wärmenetzausbaus in der dargestellten Form. Anpassungen und Konkretisierungen der Wärmenetzgebiete werden sich zwangsläufig im Planungs- und Umsetzungsprozess der Einzelprojekte ergeben. Sobald relevante Änderungen, Anpassungen und Ergänzungen für einzelne Gebiete vorliegen, werden diese zukünftig auf den Internetseiten der Gemeinde Karlsdorf-Neuthard veröffentlicht.

Wie kann ich mich an der Wärmeplanung beteiligen?

Im Rahmen der Wärmeplanung wird die Gemeinde Karlsdorf-Neuthard zwei Offenlagen anbieten, wobei es jeder Person möglich ist, sich während dieser Zeit mittels Stellungnahmen einzubringen. Mehr Infos dazu finden Sie auf der Webseite der Kommune.